

9

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZR 294/89

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Herrn Ernst M [REDACTED], Auf dem S [REDACTED] 4, E [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den G [REDACTED] Konzern, Rechtsschutzversicherungs-AG, vertreten
durch den Vorstand, K [REDACTED]-W [REDACTED]-Ring 7 - 9, K [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
 II. Instanz: Partner, [REDACTED], [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Bundschuh und die Richter
Dr. Schmidt-Kessel, Dr. Zopfs, Dr. Ritter und Römer

am 17. September 1990

beschlossen:

Auf die Gegenvorstellungen des Klägers wird
der Beschluß des Senats vom 2. Mai 1990 abge-
ändert.

Die Beschwer des Klägers übersteigt
40.000,-- DM.

Gründe:

In dem Verfahren, für dessen Durchführung der Kläger
von der Beklagten als seinem Rechtsschutzversicherer die Ge-
währung von Deckungsschutz begehrt, hat der 14. Zivilsenat
des Oberlandesgerichts Köln in der mündlichen Verhandlung
vom 31. Januar 1989 folgenden Beschluß verkündet:

Im Einverständnis beider Parteien soll zu-
nächst die in dem Verfahren vor dem Landes-
sozialgericht angeordnete Begutachtung abge-
wartet werden. Der Senat behält sich vor, im
schriftlichen Verfahren weitere Beweisanord-
nungen zu treffen, falls die Akten des so-
zialgerichtlichen Verfahrens keine genügende
Urteilsgrundlage bilden sollten.

- 3 -

Ausweislich seines am 28. Juni 1990 verkündeten Urteils hat er die im sozialgerichtlichen Verfahren erstatteten Gutachten im Wege des Urkundenbeweises verwertet.

Demnach waren im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung im anhängigen Verfahren, d.h. am 28. September 1989, in dem Prozeß, für den der Kläger Rechtsschutz beansprucht, nicht nur vier, sondern sechs Anwaltsgebühren aus dem dortigen Streitwert von 342.815,-- DM angefallen, § 31 Abs. 1 BRAGebO. Dieser neu vorgetragene Umstand ist zu berücksichtigen (Senatsbeschluß vom 13. November 1980 - IVa 2R 173/80 - NJW 1981, 578).

Bundschuh

Dr. Ritter

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)